

ÄNDERUNG DES BAUREGLEMENTS DER EINWOHNERGEMEINDE SPIEZ VOM 24. NOVEMBER 2016

Der Gemeinderat von Spiez beschliesst, gestützt auf Art. 122 Abs. 1 BauV (geringfügig Änderung von Nutzungsplänen) folgende :formelle Harmonisierung des Baureglements vom 25. April 2014.

Ausgleich von Planungsvorteilen	<p>Art. 103</p> <p>streichen</p>	<p><i>Das MWAR ersetzt die bisherigen, bloss auf das alte kantonale Recht mit dem vertraglichen Mehrwertausgleich bezogene Regelung im Baureglement. Art. 103 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Die Streichung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen nach Art. 122 Abs. 1 BauV ist möglich, weil es nur um formelle Reglementsharmonisierungen geht.</i></p>
Förderungs-massnahmen	<p>Art. 542</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen) aus den Mitteln der „Spezialfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ sowie aus den Spezialfinanzierungen nach Artikel 5 des Reglements über die Mehrwertabgabe vom XX.XX.XXXX.</p> <p>² streichen.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Harmonisierung dieses Artikels mit dem MWAR erfolgt durch Verweis auf die Spezialfinanzierungen des Art. 5 MWAR. Dem Art. 542 GBR kommt die Funktion zu, die genannten Aufgaben als öffentliche Aufgaben der Gemeinde zu erklären. Weiter dient er als gesetzliche Grundlage für die bisherige, weiterzuführende Spezialfinanzierung nach altem Mehrwertabgaberecht (vgl. Art. 5 Abs. 3 MWAR). Für den Wohnungsbau hat der Grosse Gemeinderat am 27. November 2017 zusätzlich das Reglement Wohnbaupolitik geschaffen. Dieses verweist in Art. 10 Abs. 1 auf die Spezialfinanzierungen, die aus Mitteln des Mehrwertausgleichs geäuftnet werden.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die alte Regelung erklärte den Gemeinderat als zuständig für Entnahmen aus der Spezialfinanzierung. Das MWAR verweist demgegenüber auf die Finanzkompetenzregeln der Gemeindeordnung. Dasselbe gilt im Bereich des Wohnungsbaus (Art. 11 Abs. 4 des Reglements Wohnbaupolitik). Der bisherige Art. 542 Abs. 2 GBR scheint demgegenüber eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat vorzusehen. Weil das nie die Absicht war, erfolgt hier eine Harmonisierung unter den Reglementen in dem Sinne, dass stets die Ausgabenkompetenzen der Gemeindeordnung gelten. Abs. 2 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.</i></p>

Genehmigungsvermerke:

Öffentliche Auflage:

Einsprachen:

Beschluss des Gemeinderates:

Genehmigung: